



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatorię
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Cap. II. Examinantur literæ prætensi Episcopi Erics; Nec non figmentum
Sonæ Dammonis.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

CAPUT II.

Von dem so sehr gerühmten Brieff des vorgegebenen Bischoffs Erics und erdichteter Sonâ Dammonis.

Derweilen aber die Stadt ein so grosses Werck von dem an sie dem vorgeben nach von dem präterdirten Bischoffen Eriken abgelassenem Schreiben machet / und selbiges nicht allein in den Vindiciis; sondern auch in dem ratione Præsidii Militaris aufgangenem Bericht trucken lassen / so hat man nöhtig befunden / allhier kürzlich vorzustellen / was es mit solchem Schreiben / und mit der so hochgerühmbten Sonâ Dammonis für eine Verwandnus habe / gestalten ein ieder darauf erkennen wird / das die Stadt mit lauter Erdichtungen ihre usurpirte jura und eingebildete Privilegia zu beschönen sich bemühe / nach Abziehung solcher falschen Farben aber von allem Zierath entblösset stehe / und den übrigen Municipal-Stiffts-Städten ganz gleich und ähnlich seye.

Solches nun ganz warhafftig und augenscheinlich zu demonstrieren / so ist vornöhten den Historischen Verlauf dieser Sache kürzlich zu erzehlen.

Als nach Absterben Bischoffen Ottonis des XXXV.sten Bischoffen zu Hildesheim / gebornen Graffen zum Woldenberg / des letzteren dieses uhralten Gräfflichen Stammens / Herr Henrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Herren Albrechts des Heiligen Sohn / Herren Ernsts und Herren Magni des Elteren Bruder / von dem mehristen Theil der Thumb-Herren zum Bischoffen zu Hildesheim erwöhlet / dagegen aber von dem wenigeren Theil verwichen Graff Erich von Schaumburg eligiret worden / wozu damals die Bürger zu Hildesheim durch ihr Stifften und Anrethen nicht wenig geholffen / weilien sie die Macht des Herzogen befürchtet / und dohero den Graffen lieber zu ihrem Herren gehabt / in der gänzlich Hoffnung / das sie von demselben die Bestättigung ihrer anmassen Privilegien und Gerechtigkeiten / welche von den vorigen Bischoffen ihnen abgeschlagen worden / ehender durch ihre Aufforderung erlangen / oder von dem Schwächeren Herren erpressen würden.

So ist dardurch eine grosse Spaltung / und folglich ein schwerer Krieg erfolget / welcher 14. ganzer Jahr gewehret hat.

Bischoff Henrich / und welche es mit ihm hielten / lagen auf des Stiffts Häuser und Schlösseren / Bischoff Erich aber hielt sich in der Stadt bey den Bürgeren / und liesse dieselbe im Land Rauben / Plünderen / und allen Muhtwillen verüben.

Nahme gleichwohl seine Sache so klüglich in acht / das er dem Bischoff Henrichen vorlieffe / und durch ungleichen Bericht die confirmation zu Rom erhielt.

Ran

H. VI
28

Nun seynd zwar die Historici darinn nicht einig / in welchem Jahr diese zweyfache Wahl geschehen seye ; Dann die alte Sächsische Cronick wie

num. 52.

nn. 52.

Zu sehen / will solches auff's Jahr 1331. ziehen.

Womit M. Henrich Bunting in der Braunschweig. und Lüneburgischen Chronic

num. 53.

num. 53.

Ubereinstimmet /

Hingegen Herr Johann Pagenburt vor hundert Jahren gewesener Bischöfftlicher Hildesheimischer Cansler in seiner Chronica

num. 54.

nn. 54.

So dann M. Cyriacus Spangenberg in der Schaumburgischen Chronic, welche er auß der Herren Graffen Archivs zusammen getragen.

num. 55.

nn. 55.

Wie auch drittens Joannes Leznerus, welcher von den Stiffts-Sachen gar gute Nachricht gehabt / in der Dasselischen Chronica

num. 56.

nn. 56.

Desgleichen die bey dem Fürstl. Hildesheimischen Archivs ex actis publicis beschriebene Histori aller Bischöffen.

num. 57.

nn. 57.

Seynd darin einhelliger Meinung / das höchstgedachter Bischoff Otto, nach dessen Todt erwehnte uneinige Wahl geschehen / im Jahr 1334. mit Todt erst abgangen seye / es ist aber der Irthumb der vorigen darauß entstanden / weilen Bischoff Otto im Jahr 1331. sein testament gemacht / und darin gewisse Renten und Befälle zum Anniversario oder Jahr-Bedächtnus angewiesen / dahero sie auch darfür gehalten / er habe in selbigem Jahr sein Leben geschlossen / das sie aber darin geirret / wird darauß klärllich bewiesen / weilen er im Jahr 1334. zu Gravestorff vier Messen Wochentlich gestiftet.

Ob nun aber / wie gedacht / die Historici in dem Jahr der Bischofftlichen Wahl discrepiren / so seynd sie doch laut vorgemeldter Extracten darin einig / das der Krieg vierzehn Jahr gewehret / und die Stadt solche Zeit über Bischoff Erich in der Stadt behalten / und desselben Parthey angehangen.

Diesem nach auff oberwehnten Brieff des Bischoffen Erichs zukommen / Es ist nicht ohne Verdacht / das weder Jahr und Tag weder der Ort / wann und wo selbiger geschrieben / darin gemeldet / noch auch einiger Schluß darin zu finden ist / und dahero das völlige Original zuvor müste gesehen werden / welches doch auch allen Falls wenig würde erheben können.

Zumahlen da dieser Herr für keinen rechtmässigen Bischoff erkandt / noch auch unter die Zahl der Bischöffen gezehlet wird. Ja wann solches auch den ungestandenen Fall wäre / so könnte gleichwohl sein Zeugnis zu Favor der Stadt zum Nachtheil seiner Successoren wenig gelten / weilen der gute Herr in der Stadt gefessen / von derselben allein wieder den Bischoff Henrichen Hülff und Beystand

Bestand gehabt / und folglich / umb dieselbe in gutem Willen zu erhalten / ihnen alles / was sie gewolt / zugefallen thun und schreiben müssen / wiewohl auch endlich / wann er schon in libertate gewesen / er seinen Successoren durch dergleichen Missiven an ihrer Lands-Fürstl. Obrigkeit nichts hätte begeben / oder ihre über die Stadt habende Superiorität und Regalien einiger Gestalt schwächen können; jedoch kan auch das Schreiben der Stadt keinen verderbaren Vortheil geben / dann daß er sagt / Nulli, sed nobis tamen, ut Episcopo & Pastori ALIQUATENUS tenemini obedire, solches referiret sich auff die Päpstliche confirmation, weisen / setzt er vorhin / DEI & Apostolicæ Sedis Gratia eidem Hildesheimensi Ecclesiæ præsidemus. Welches desto besser zu erklären / so muß man allhier wiederholen / daß die Herren Bischöffe als Geistliche von dem Päpstlichen Stuhl die confirmation, als Fürsten aber die Regalia von der Käyserl. Majestät empfangen; Dahero auch die Stadt theils als gehorsahme Kinder der Kirchen dieselbe für ihre Bischöffe und Seelsorger / EPISCOPOS & PASTORES, wie die Worte des Tripartitæ Demonstrationi

H. VI
28

sub num. 1. kurz vor dem num. 2.

hingelegten / und dergleichen Päpstlichen Schreiben zulauten folgen / theils als unterthanen des Römischen Reichs Teutscher Nation Vermög Käyserl. Regalien als Ihre Fürsten und Landes-Herren zu erkennen verpflichtet seynd: Nun hatte Bischoff Erich die Regalia noch nicht erhalten; sondern allein Mandata Apostolica laut seines Schreibens empfangen / Bischoff Heinrich aber hatte der Zeit weder eines weder das andere amloch erlangt / Dorentwegen schreibt Bischoff Erich / es seye die Stadt Bischoff Henrichen / welcher weder vom Pabst noch Käyser damals noch autorisiret ware / in keinem zu gehorsamen gehalten / ihm aber Vermög der Apostolischen Mandaten zu Vermeidung des darin enthaltenen Kirchen-Bannes mit gebührender Ehrerbietigkeit / als Bischöffen und Seelen-Hirten einiger Massen Gehorsamb zuleisten verbunden / welches Wort: Einiger Massen: oder ALIQUATENUS er darumb gebraucht / weiln Superioritas & subjectio / Obrigkeit und Unterthänigkeit correlativa seyn / und folglich ihme / der nur ALIQUATENUS: Einiger Massen: nicht als Bischoff zu ihrer Obrigkeit im Geistlichen Gewalt autorisiret ware / nur in solcher Qualität der Gehorsamb gebühret / wäre er aber von Ihrer Käyserl. Majestät auch schon Regaliret / und mit dem Weltlichen Schwerd oder Obrigkeit versehen gewesen / so wäre er der Stadt Herr nicht ALIQUATENUS; sondern PLENARIE, nicht: Einiger Massen: sondern Vollkommenlich gewesen / und hätte dieselbe ihn auch nicht allein für ihren Bischoffen erkennen / und ALIQUATENUS unterthänig seyn; sondern auch als ihrem Lands-Fürsten die Huldigung / und Vollkommenen Gehorsamb leisten müssen.

H. VI

Hierauf wolle nun ein jeder urtheilen / ob dieser Brieff meritire / daß die Stadt darauf ein solches Geschrey mache / und dar-
auff ihre ambition gründe; Aber auff solchen schwachen Säulen ste-
het alle ihre Macht/Krafft und Herrlichkeit/inmassen es dann mit der
Sona Dammonis noch viel schlechter bestellet ist / wie auß folgender
kurzer jedoch gründlicher deduction erscheinen wird.

Explicatur, was die Sona Dammonis eigentlich
seyn solle.

WOr der Stadt Hildesheim hat vor diesem ein schöner wohl-
geboweter Flecken der Damun genandt / und nahe dabey die
Bippelburg/ ein Fürstliches Schloß an dem Fuß des Berges
Sancti Mauritii gestanden.

Weilen nun auß solchem Schloß in wehrendem vorgedach-
tem Krieg der Bischoff Henrich der Stadt einigen Abbruch gethan/
und von den Bürgeren auß dem Damun einiges Proviand empfan-
gen/ seynd die Hildesheimer darüber dergestalt ergrimmet / daß sie
im Jahr 1336. vber heiligen Christnacht einen Außfall gethan /
berührtes Schloß niedergerissen / auch den Flecken Damun ganz
unversehens überfallen / alles / Mann / Weib und Kind ganz un-
barmerzig erstochen / auch deren / so in die Kirch Sancti Nicolai
daselbst sich verstecket / so wenig als des Priesters verschönet / end-
lich auch den Flecken angezündet / und zu grund verbrandt.

Diese fast Barbarische procedur und andere Mißhelligkei-
ten zu vergleichen / und des Damuns halber eine Versöhnung zu ma-
chen / solle nun nach der Stadt Vorgeben von Bischoff Henrichen
Sonntags zu Mittfasten im Jahr 1333. auß den Raht zu Goslar
und Braunschweig compromittiret / solche auch durch einige depu-
tirtes ihres Mittels in selbigem Jahr auß Freytag vor Palmen per
laudum außgemacht und beygelegt worden seyn. Welches lau-
dam die Stadt Sonam Dammonis, eine Versöhnung wegen des
verwüsteten Damuns nennet / und ihren Segen·Bericht in pun-
cto juris præsidii

sub lit. D. E. & F.

Bevtrücken lassen:

Daß es aber ein lauterer Gedicht seye / wird auß folgenden
Anmerkungen einem jeden in die Augen leuchten.

Klarer Beweis / daß die Sona Dammonis
ein pur lauterer Gedicht und ens
rationis seye.

I. A NNO 1333. hat Bischoff Otto, Vorfahrer des Bischoffen
Henrichen am Stifft Hildesheim / wie auß drey Hildes-
heim

heim. und einem Schaumburgischen Chronico hieoben bewiesen
Vide

num. 54. 55. 56. & 57.

55. 56. noch gelebet / und ist ererst im Jahr 1334. den 22. Augusti gester-
& 57. ben; Wie hat dann Herzog Henrich / welcher im Jahr 1333. noch
kein Bischoff zu Hildesheim gewesen / viel weniger mit der Stadt ein-
gen Streit oder Krieg gehabt / mit derselben sich vergleichen können?

2. Der Damm hat Anno 1333. noch keine Noth oder Ver-
wüstung von den Hildesheimern erlitten; sondern ist ererst im Jahr
1336. in der heiligen Christnacht zu Grund gerichtet und verbrant
worden / wie hat dann die Sona oder Versöhnung vor der Behän-
gung geschehen können.

3. Gesetzt aber / es sey die Uneinige Wahl der beiden Bi-
schoffen Henrichs und Erichs nicht im Jahr 1334. wie beydes aus
dem Hildesheimischen und Schaumburgischen Archiv / weicht
auch Caspar Bruschius übereinkombt / bewiesen wird; sondern nach
Meinung der Alten Sächsischen Chronic (deren errores in ordi-
ne Episcoporum gedachter Bruschius remonstriret) und des Bün-
dings im Jahr 1331. geschehen / so ist doch darzu ein allgemeiner
consensus aller Historien / daß die Stadt Bischoffen Henrichen
nicht ehender als im Jahr 1346. in welchem Bischoff Erich gestor-
ben / für ihren Bischoffen erkandt / so lang aber Bischoff Erich ge-
lebet / demselben beständig angehangen / und mit ihm wieder Bi-
schoff Henrichen den Krieg fortgesetzt habe: Wann nun deme also
wie es von allen Scribenten einhelliglich geschrieben / auch jezo
gleich auß der Stadt eigenen Documentis erwiesen wird / wie kam
dann die Sona Dammonis wahr seyn / zumahlen ein jeder für con-
traria oder gegen einander laufende Sachen haltet / mit Bischoffen
Henrichen Krieg führen / und mit demselben versöhnet / oder ver-
glichen seyn / denselben als einen Feind bekriegen / und gleichwohl
sich ihme als trewe Diener ihrem gnädigen Herren unterwerffen /
wie der fünffzehende Articul der fingirten Sona meldet / Bischoffen
Erichen für seinen Bischoffen halten / und gleichwohl denselben nach
Inhalt des Dritten Articuls im stich lassen.

4. Wann die Stadt im Jahr 1333. mit Bischoff Henrichen
verglichen / und versöhnet gewesen / und wann der Krieg im selb-
gem Jahr hat aufgehört / was hat es dann vom Jsten gehandelt
im Jahr 1346. in Vigilia S. Martini mit demselben erst sich zu ver-
einigen? Die Stadt producire diese concordiam vollkommentlich /
wovon sic nur einen

num. 58. sub num. 58.

Hierbey erfindlichen Extract im Gegen-Bericht des juris Prædiali
lit. Q. hat vorgebracht / so wird sich gleich zeigen / daß die Sona
Dammonis vom Jahr 1333. ein lauterer Gedicht / oder doch unan-
nahr

H. VI
28

mehr zum Stand und Effect kommen seye ; weilen es aber die Stadt mit den Documentis macht / gleich wie sie

in Vindictis pag. 5. in pr.

Mit den Doctoribus umgehret / und dieselbe nur / wie die Worte lauten / quatenus & in quantum Civitati Hildesienfi favent, & pro ea faciunt, agnosciren / approbiren / und für kräftig erkennen will ; solches aber in testibus & instrumentis nicht angehet ; sonderen wer dieselbe für sich in einem Stück anführet / solche auch im anderen wieder sich muß gelten lassen. Wie

Barbosa & ad illum Tabor. lib. 9. cap. 72. axiom. II. & lib. 18.

cap. 15. axiom. 15.

Mit vielen legibus und Auctoritatibus belegt / so will man vorge-meldtem von der Stadt herausgegebenem extract der Anno 1346. mit Bischoff Henrich auffgerichteten concordia hiebey

sub dict. n. 58.

Noch ferner den 3. ten Articul zulegen / und darauff sie öffentlich in Confusion stellen ; Zumahlen darin verabscheidet ist / daß wann der Raht einige Brieffe von Bischoffen Henrichen oder dem Thumb-Capitul sieder der Zeit / daß derselbe zum Bischoffen erwählet worden / in Händen hätte / daß dieselbe ganz unmächtig / das ist / cassirt, aufgehoben / null und nichtig sein solten : Worauß dann folgt / daß / wann er Anno 1333. schon wäre Bischoff gewesen / und daß Compromissum hätte eingegangen / und das laudum, oder also genandte sona Dammonis erfolget wäre / daß solche durch diese jüngsten Vertrag gänzlich wiederumb vernichtet wäre / cum pa-cta novissima derogent prioribus, novissimisq standum

per unlg.

Welches mit vielen brocardicis ad exemplum des gegenseitigen Causidici

ex Tabore ad Barbos. lib. 14. cap. 1. axiom. 7.

Könte illustrirer werden.

Dieses nun ferner zu demonstriren so wolle man darauff Reflexion nehmen / daß

5. In der erdichteten sona Dammonis Art. 9. enthalten / es solle kein Schloß auff eine Meile Wegs von der Stadt Hildesheim durch den Hrn. Bischoff Henrichen erbarvet werden / da doch alle vorgedachte Historici

Leznerus Chron. Dassel. lib. 2. cap. 4.

Bunting pag. 238.

Pomarius pag. 380.

Alte Sachsen Chronic ad annum 1331. & 1345.

Spangenberg von Graff Erichen dem 1. Grafen zu Holstein und Schaumburg Bischoffen zu Hildesheim.

Kranz. Metrop. lib. 9. cap. 21. & 35.

Unâ voce sagen / daß die Hildesheimer den in Vertwüstung des Dammes und des Hauses Bippelsburg verübten Muthwill und Frevel theur genug bezahlen / und so viel Geld dem Herrn Bischoffen

Henrichen

Henrichen erlegen müssen / daß er das Schloß Marienburg / welches noch auff die heutige Stund stehet / und ein Ambt-Haus des Thumb-Capituls / von der Stadt kaum ein vierthel Meilwegs erlegen ist / damit erbawen können / über welches sie annoch einen ewigen Fron-Zins jährlich zu reichen sich verpflichtet.

Man erwege ferner / was im Anfang der sonæ gemeldet wird daß nemlich Bischoff Henrich compromittirt habe vor Seck vor Bischof Albrechte van Halberstadt / Hertogen Otten / Hertogen Magnussen / und Hertogen Ernste van Brunswick / siene Brödere / vor Bischof Loddewig van Minden / Hertogen Otten / und Hertogen Wilhelm van Lüneborg und Hertogen Ernste van Brunswick / sienen Bedderen usen leben Herren / und vor alle öre Hülper / de syn Papen oder Lehen / Geistlich edder Weltlich / de in örer Söne wesen willet / hingegen aber geschickt von allen diesen in dem Compromisso mit keinem Wort Erwähnung; sonderen wird Bischoff Henrich allein benandt / ist also weder das Compromiss, oder das laudum irrig / die Stadt erachtet was sie wolle / so wird sie doch der Nichtigkeit des ganzen Werks nicht entfliehen können.

Mit dem Anfang des laudi oder sonæ kombt auch der Schluss desselben überein / und wird darin versehen; welche ihre Siegel daran hängen sollen: Tho dessen söhne Breven schall Hertogen Otten / und Hertogen Wilhelm van Lüneborg / und use Here Bischof Henricks / und Hertogen Otten van Brunswick / man / de man eschet / Capikiele und Prelaten in dem Stichte tho Hildensem / de man eschet / de Städte tho Gosler / unde tho Bronswick / tho Hammever / unde tho Alfeld öhre Ingesegele hengen.

Von allen diesen Siegelen findet sich kein einziges daran / massen der Notarius in der aufsculeirten Abschrift keinen locum Sigilli von allen diesen Herren setzet; ist und bleibt also diese sonæ, wann dieselbe jemahls in rerum naturâ gewesen / ein unvollkommenes unbündiges Wesen.

Wann man nun ferner der Sachen nachdencke / und in Consideration ziehet / daß

6. Das Compromissum ein blosses Siegel des Hrn. Vorgesetzten ohne einige Unterschrift der Stadt eigener Vorgeben nachgeben sollte / so gerube man zu judiciren / ob eine so wichtige Sache so liederlich könne beobachtet / und ein so grosses Kleinod so gering geschätzt werden / daß mans auff die blosser beyrückung eines Siegels verlassen / dessen nicht allein Canslar und Räte / Secretarij und Registratores, sondern so gar die Canslisten / Pedellen und Boten bey den Cansleyen mächtig seyn / und welche gar leicht

H. VI
28

lich von einem Brieff abgenommen / und an den anderen gehentt
oder bengetrückt werden können.

Man weiß zwar auch disseitths / was von Beweißthum der
Siegel die Belährte insgemein schreiben / das nemblich dieselbe gro-
ße Krafft und Würckung haben / man hat auch gelesen / daß sie das
selbe vielmehr den Fürstlichen Insiegeln zu eignen.

Es ist aber hingegen auch bekandt / daß die Siegel ohne Bey-
hülff anderer Probationen stumme und ungewisse Zeugen sind /
wie

Baldus sagt in l. 19. in fin. C. de furt.

Francis. Marc. decis. 992. in pr. vol. 1.

Borell. de Magistr. fol. 424.

Man weiß / daß die Siegel res inanimatae sind / die leicht
corrupt, weggenommen / mißbraucht / und in deren Platz an-
dere substituirt werden können.

C. tertio loco & ibi Dec. n. 1. de probat.

Coler. de process. execut. part. 3. c. 1. n. 81.

Cravetta conf. 46. n. 5. part. 1.

Ideo subscriptio, atque signatio partis & testium necessaria
est simul, & regulatiter. Quippè quod duo vincula fortius li-
gent, quam usam

l. re conjuncti ff. de leg.

Auth. cessante C. de suis & legitim.

§. sed hodie instit. de adopt.

Et varietas oculis spectata, & tot sensibus insinuata, manibus-
que in tuto locata,

l. hac consultissima C. de testam.

Atq; signis indubitatis monstrata, magis magisque confir-
matur

l. 9. §. 8. ff. de condit. & demonstr.

Ira in solenni testamento usus utriusque manus & signi necessa-
riò requiritur.

d. l. hac consultissima.

l. ad testam. 22. §. 4.

Ibi si quis ex testibus nomen suum non adscripserit, veruntamen
signaverit, pro eo est, ac si adhibitus non esset.

C. de testam.

Sed vide Bornitium de instrum. lib. 1. cap. 21.

Und ob zwar solches à

Besoldo in res. pract. lit. 5. verb. Siegel 76. &

Magero de Advocat. arm. cap. 14. n. 68. & seqq. 92. 93. &c.

In den Siegeln der Bischöffen / Fürsten und Republicuen mit dem

Uran. tom. 2. conf. 29.

Darumb limitirt wird / weilen dieselbe mit sonderbahrer Sorgfalt
verwahrt und nimmer / dann mit der Principalen Wissen und
Willen gebraucht werden / so ist doch dieses eine Metaphysica ma-
gis & in præsumptione ac conceptu, als Physica ac in realitate
& effectu bestehende ratio, allermassen allen den jenigen / welche
D q q q bey

bey den Cansleyen umbgangen / allwo kein absonderliche Garde de sceaux bestelt ist / nicht unbekandt / das die Siegel offen seyn und die Befelcher auch andere expeditiones insgemein von einem Canslisten / Bedellen / oder Boten unterschreibt werden ; und wie leicht ist es nun solchen Menschen in wichtigen Sachen zu impression des Siegels zu gewinnen / wie bald kan dasselbe von einem Brieff abgeschnitten / und an den anderen geheftet werden.

Welches alles dann auch bey dem Privilegio des Bischoffen Joannis beobachtet / und selbiges zuvorderst von Ihrer Hochwürdig Gnaden und Dero Würdigen Thumb-Capitul wohl gesehen / und ob das Sigillum majus oder minus seye / wohl untersucht werden muß.

Omnes Capitulares jurant se non consenturos in alienationem Dammonis.

H. VI
28

Aber his omnibus sepositis kan das Compromis und selblich auch die gerühmte sona Dammonis das dieser einig Uhrsach kein Bestand haben / weilen von dem Consens des Capituls darin nicht gedacht wird / solcher auch nicht erlangt werden können / weilen dasselbe damahls in zwey wiewohl ungleiche Henden zertheilt gewesen / von solcher Zeit her aber dessen jurament außdrücklich einverleibt / und würcklich von den Thumb-Capitularen durch einen leiblichen Iyd geschworen wird : Non consentiam in alienationem Dammonis.



Beilag